

Techelsberg a.WS., am 05.05.2025

Zahl: 18/8/2025-III

Aufhebung von Aufschließungsgebieten

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See beabsichtigt gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 sowie § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Festlegung als Aufschließungsgebiete im Flächenwidmungsplan aufzuheben:

A01/2025 Grundstück Nr. 70/4, KG 72165 St. Bartlmä, im Gesamtausmaß von ca. 1.000 m²
(Thomas Pawluch MSc.)

Gemäß den Bestimmungen des § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Entwurf über die Freigabe der Aufschließungsgebiete in der Zeit vom

05. Mai 2025 bis 03. Juni 2025

während der Amtsstunden zur allgemeinen öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Techelsberg am Wörther See auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes zu erstatten. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am: 05.05.2025

Abgenommen am: 03.06.2025

